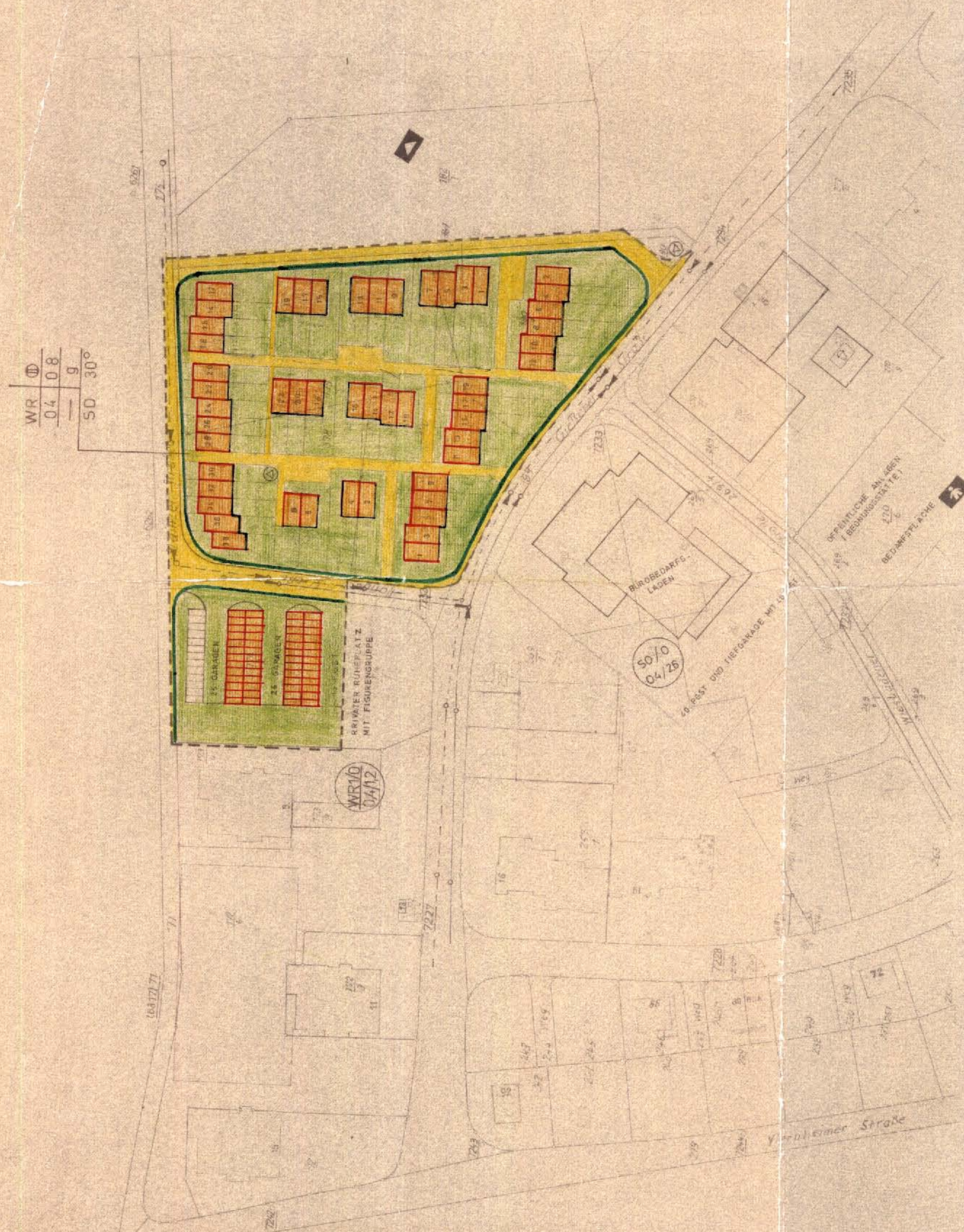


BEBAUUNGSPLAN NR. 25

DER KREISSTADT HEPPENHEIM AN DER BERGSTR.
GEMARKUNG HEPPENHEIM FLUR 25, AM WIESENSEE M. 1:1000



Festsetzungen nach § 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1930
Art und Maß der baulichen Nutzung

BÄUFORM	ZSH
Wohnfläche	Wohnfläche
Baumasse	Baumasse
DACHFORM	DACHNEIGUNG

Die im Bebauungsplan festgesetzten überbau-
baren Flächen, Grundflächen und Geschos-
flächen sind jeweils die max. zulässigen.
Sind mehrere Festsetzungen über das Maß
der baulichen Nutzung getroffen, so gilt
die niedrigste Festsetzung.

- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Beimie — rot
- Baugrenze — blau
- Garagen — gra
- Private Gemeinschaftsflächen
- Öffentliche Straßenflächen
- Straßenbegrenzungslinie (grün)
- Intermittierende Nutzung
- Raumlicher Geltungsbereich
- Trifstation
- Öffentliche Grünflächen
- Bepflanzungsbindung
- Zwingend vorgeschrieben
Im Änderungsbereich ausschließlich
Gasheizung



Gezeichnet
Heppenheim
26.2.75

Katasteramt
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen
und die Bezeichnungen der Flurstücke
mit der Nachweise des Liegenschafts-
katasters übereinstimmen.
Heppenheim, den 4. Febr. 1976
am Auftrag
(Aster)

~~Veränderungen~~
Vorstellung der fälligen Änderungen der
Bauordnung, welche Bestimmungen über
die Ausstattung der Gebäude, die Außen-
bis zu 1.000 m. im Abstand von
den Bundesgrenzen, über die Bauweise
findet Anwendung. Verordnungen
im Sinne der §§ 16, 17 des Ordnung-
widrigkeitsgesetzes ist der Magistrat
abs. 2 HGB.

Öffentlich ausgelegt nach Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
in der Zeit vom 09.75
bis einschließlich 10.75

Öffentlich ausgelegt nach Genehmigung
vom 14. 6. 1976
17. 7. 1976
in Heppenheim

Gemeinsamvermerk
des
Genehmigt
mit den Aufträgen
der V.a. vom 23. 11. 1976
An V/3-6100/100
Heppenheim, den 25. 11. 1976
Der Regierungspräsident
am Auftrag

Best. als Netzung ab 16.12.75

durch Beschluß der

Alfred Hepp
Bürgermeister
Friedrich
Bürgermeister
Heppenheim